

KV-Datenblatt!

Ledererzeugende Industrie					
Wirtschaftsbereich:	10	Stand:	01.09.2009	Erstellt am:	01.09.2009
Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen/VolontärInnen:		Nein			
Gültigkeit für Ferialaushilfen/FerialarbeitnehmerInnen:		Ja			
Probezeit:		3 Monate (lt. BAG)			
Behaltfrist:		6 Monate (lt. Kollektivvertrag)			
Internatskosten:		Volle Übernahme durch den Lehrberechtigten!			
Lehrlingsentschädigung * mit Matura bzw. Beginn der Lehre ab 18 Jahren ** gilt nur für Lehrlinge LB Technische/r ZeichnerIn		1. Lehrjahr	478,00	633,00*	
		2. Lehrjahr	633,00	848,00*	
		3. Lehrjahr	848,00	1.057,00*	
		4. Lehrjahr	1.141,00**	1.227,00**	
Entlohnung PflichtpraktikantInnen (§18a) Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.		Lehrlingsentschädigung 2. Lehrjahr			
Entlohnung VolontärInnen Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.		Keine Regelung			
Entlohnung FerialpraktikantInnen §18a Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.		ohne Berufserfahrung bzw. Pflichtpraktikum Lehrlingsentschädigung 2. Lehrjahr in allen anderen Fällen Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr			
Absolvierende von Fachhochschulstudiengänge in Ausübung der vorgeschriebenen Berufspraxis §18a		Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr bei fachbezogenen Vorkenntnissen 3. Lehrjahr *			